

Satzung des Vereins **"JUDENTUM IN SALZKOTTEN"**
(beschlossen von der Mitgliederversammlung vom 29.7.92)

Präambel

Das jüdische Leben in Salzkotten ist durch Verfolgung, Vertreibung und Ermordung der Bürgerinnen und Bürger jüdischen Glaubens in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft ausgelöscht worden. Während früher eine jüdische Gemeinde am öffentlichen Leben teilhatte, zeugen heute nur noch wenige Spuren von ihrer einstigen Existenz.

Als Nachgeborene bzw. Angehörige jener Generation, die bei der Vernichtung jüdischen Lebens schuldig geworden ist, fühlen wir uns verantwortlich, die Erinnerung an die jüdische Gemeinde in Salzkotten zu erhalten und im öffentlichen Leben unserer Stadt wirksam werden zu lassen.

Jeder Mensch hat die Verpflichtung, jedem seiner Mitmenschen das gleiche Recht zuzustehen, das er für sich in Anspruch nimmt, und der Person und der Meinung des anderen die gleiche Achtung entgegenzubringen, die er für sich und seine Meinung fordert. Diese Achtung vor dem anderen gilt es, unter Überwindung von sozialen, politischen, religiösen und rassistischen Vorurteilen zu verwirklichen.

A. Name, Sitz und Zweck

1

Der Verein führt den Namen "Judentum in Salzkotten".
Er ist beim Amtsgericht Paderborn eingetragen und hat seinen Sitz in Salzkotten.

2

Der Verein "Judentum in Salzkotten "(e.V.) mit Sitz in Salzkotten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins im Sinne der Präambel ist:

- a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere die Erforschung der jüdischen Geschichte im Raume Salzkotten und des Antijudaismus/Antisemitismus in der Geschichte der Stadt Salzkotten durch Vorträge, Tagungen, Exkursionen und Seminare,
- b) die Förderung der Völkerverständigung durch Begegnungen von Deutschen und Israelis, Christen und Juden
- c) die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Kunst und Kultur der ehemaligen jüdischen Gemeinde in der Stadt Salzkotten.

3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

6

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts sowie sonstige Vereinigungen sein.

7

Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag oder auf Vorschlag eines Mitgliedes vom Vorstand aufgenommen. Über die erfolgte Aufnahme oder die Ablehnung des Aufnahmeantrages erteilt der Vorstand schriftlich Bescheid. Im letzteren Fall steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

8

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

9

Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen des Ausschluß ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese kann mit einer Zweidrittelmehrheit den Beschluß des Vorstandes aufheben.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

10

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die in 14 im einzelnen bezeichneten Mitgliedsrechte auszuüben.

11

Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt und soll möglichst bis zum 31.03 entrichtet werden. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in Einzelfällen zu ermäßigen oder zu erlassen.

12

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Geldmittel zurück.

D. Organe der Vereins

13

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

E. Die Mitgliederversammlung

14

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl von zwei Kassenprüfer(innen)n
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes über die Tätigkeit des Vereins
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer(innen)
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Beschlußfassung über sonstige, an die Mitgliederversammlung überwiesene Aufträge
- i) Beschlußfassung über die Satzung bzw. über Satzungsänderungen und über eine etwaige Auflösung des Vereines.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres (vgl. 17) vom Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden.

Der Vorstand muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter schriftlicher Begründung verlangt. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen, die außerordentliche mindestens eine Woche vor ihrer Abhaltung durch schriftliche Einladung der Mitglieder einzuberufen. Die Festsetzung des Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand und muß durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden. In der Einladung muß die Tagesordnung mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder in seiner Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des (der) Versammlungsleiter(in)s.

Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen und müssen mit der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder. Bei Beschlußunfähigkeit wird mit Monatsfrist erneut eingeladen. In dieser Versammlung entscheidet die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins.

Die Art der Abstimmung auf der Mitgliederversammlung wird von dem (der) Versammlungsleiter(in) vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit eine andere Art der Abstimmung beschließen.

Eine geheime Wahl oder Abstimmung muß auf Antrag erfolgen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den (die) Schriftführer(in) anzufertigen, das von Protokollführer(in) und Versammlungsleiter(in) zu unterschreiben ist. Der Verein hat das Protokoll aufzubewahren.

F. Vorstand

15

Der Vorstand hat eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Dem Vorstand gehören ferner an der (die) Schatzmeister(in), eine(n) Schriftführer(in), zwei Beisitzer(innen).

Der (die) Vorsitzende wird mit der Geschäftsführung beauftragt. Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der (die) geschäftsführende Vorsitzende und der (die) Schatzmeister(in).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Akklamation, auf Verlangen von mindestens einem Mitglied in geheimer Wahl.

Der Vorstand ist für die Vorbereitung und Durchführung des Arbeitsplanes des Vereins verantwortlich.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Sitzungen des Vorstandes sind einzuberufen, wenn der (die) Vorsitzende, sein(e) Stellvertreter(in) oder zwei Mitglieder des Vorstandes es verlangen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Stimmgleichheit erfordert neue Verhandlung. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

16

Der Vorstand kann eine(n) ehrenamtliche(n) Geschäftsführer(in) bestellen. Wenn ein(e) Geschäftsführer(in) bestellt ist, entfällt das Amt des (der) Schriftführer(in). Der (die) Geschäftsführer(in) nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil, es sei denn, der (die) Geschäftsführer(in) ist Mitglied des Vorstandes.

G. Geschäftsjahr

17

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

H. Auflösung des Vereins

18

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die "Christlich-Jüdische Gesellschaft Paderborn", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

I. Schlußbestimmungen

19

Jedem Mitglied ist bei seinem Eintritt auf Verlangen diese Satzung bekanntzugeben.

Soweit in dieser Satzung für die Abstimmung keine besondere Regelung getroffen ist, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.